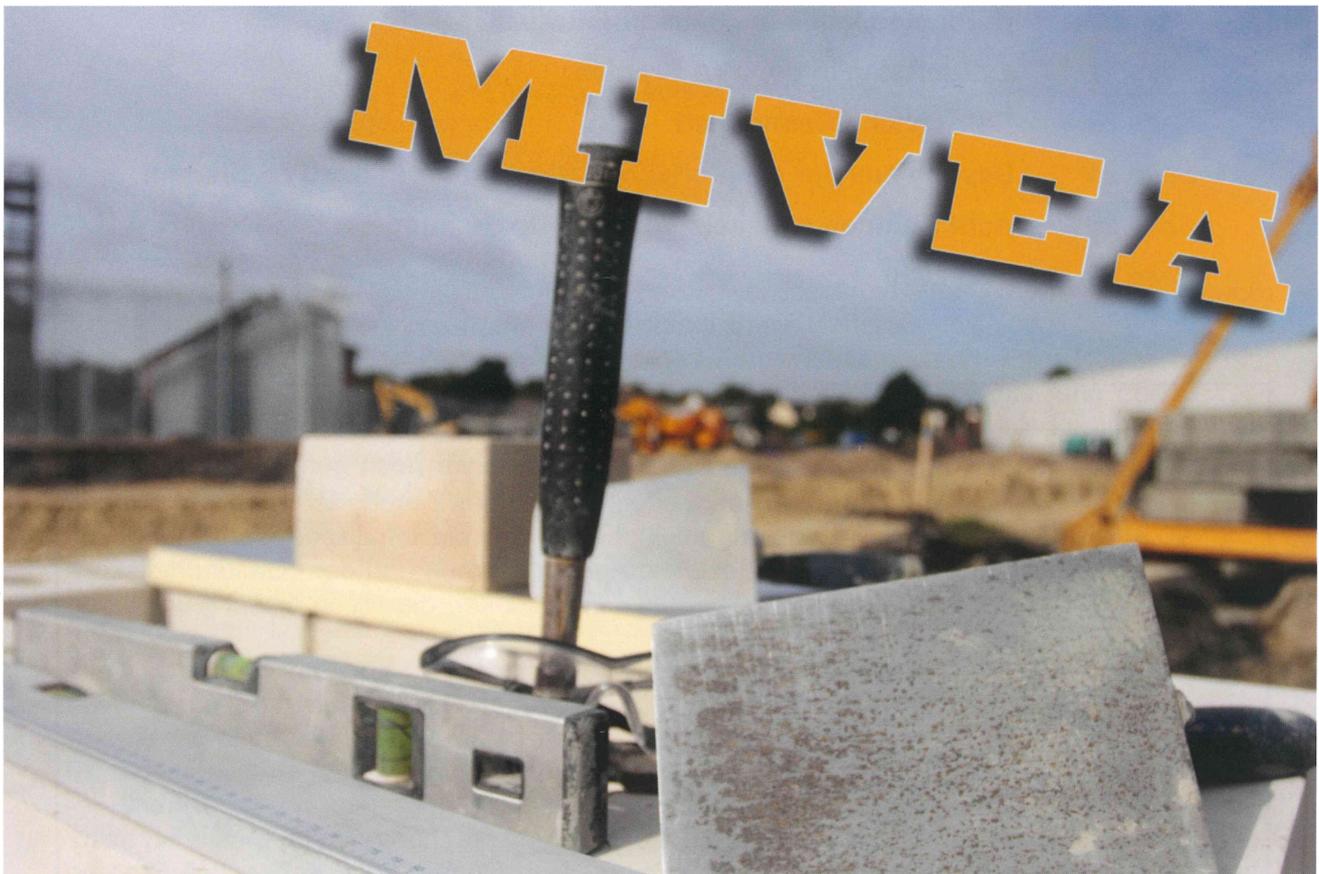


# Perspektive

Das MitarbeiterInnenmagazin  
der JVA Bremen

Ausgabe 01/12



*Foto: B. Buder*

## Weitere Themen:

- Interview mit dem „neuen“ Personalratsvorsitzenden Werner Fincke
- Gesundheitsvorsorge im Justizvollzug
- Acht Stunden sind kein Tag - Martin Sonntag
- Senator Günthner als „Praktikant“
- Abschlußbericht „Vollzugliches Qualitätsmanagement“
- Studenten leben in „Saus und Braus“
- Zukunftstag in der JVA Bremen

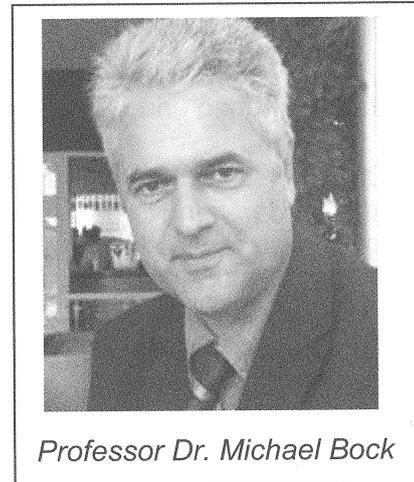
## Interview mit Prof. Dr. Bock

**Herr Professor Dr. Bock, in der JVA Bremen sind Sie seit langem als „Erfinder“ der MIVEA bekannt. Ist das so bzw. haben Sie diese Methode entwickelt und wie lange existiert Sie bereits?**

*Das Wort „Erfinder“ tut mir zu viel Ehre an. Ich war an der Auswertung der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung beteiligt, habe mich auch maßgeblich um die wissenschaftsgeschichtlichen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen bemüht, letztlich ist die Methode aber ein Gemeinschaftswerk, wobei ich neben meinem kriminologischen Lehrer Hans Göppinger noch besonders Prof. Dr. Werner Maschke nennen möchte. Die erste autorisierte Fassung der MIVEA erschien im Jahr 1985.*

**Wir alle kennen die klassische Vollzugsplanung. Was würden Sie als elementaren Unterschied Ihrer Methode zur herkömmlichen Vollzugsplanung bezeichnen?**

*Die klassische Vollzugsplanung folgt in der Auswahl und Beschränkung auf Themen und Fragen einerseits gewohnter Arbeitsroutinen, andererseits intuitiven Einschätzungen. Mit der MIVEA erfolgt – so einfach kann man das sagen – die Auswahl und die Art ihrer Umsetzung in kriminologische Interventionsplanung (=Vollzugsplanung) nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten. Dies ergibt sich aus der Herkunft der MIVEA aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, der gründlichsten und aufwändigsten Untersuchung dieser Art in Deutschland überhaupt. Die Vollständigkeit und kriminologische Relevanz der erhobenen und analysierten biographischen Daten wird dadurch gesichert und damit wird nicht nur sozialwissenschaftlichen, sondern vor allem elementaren rechtlichen Anforderungen an die Vollzugsplanung Genüge getan. Es geht um die Gestaltung von freier Lebenszeit, die dem Gefangenen „weggenommen“ wird und diese Zeit soll aus Rechtsgründen (§§ 6 und 7 StVollzG) optimal für die Resozialisierung genutzt werden.*



Professor Dr. Michael Bock

**Im Internet finden wir neben der JVA Bremen die JVA Wiesbaden, die sich inhaltlich nach MIVEA ausrichtet. Gibt es noch andere Institutionen in der Bundesrepublik, die nach dieser Methode arbeiten?**

*In Oberhausen gibt es derzeit beträchtliche und auch fortgeschrittene Bemühungen, die MIVEA als Grundlage eines sog. „virtuellen Hauses des Jugendrechtes“ zu institutionalisieren. Unter der Federführung der Jugendgerichtshilfe sollen die mit auffälligen und straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden befassten Institutionen ihre Zusammenarbeit und präventive Effizienz erhöhen, indem sie eine gemeinsame Sprache sprechen, nämlich die der MIVEA, und sich aus ihren intuitiven Bearbeitungs-routinen lösen. In Berlin, Brandenburg und Thüringen gibt es entsprechende Perspektiven. Die Kooperation zwischen den Institutionen wird ja auch vom Strafvollzugsgesetz gefordert, wobei hierbei die Kooperation zwischen Strafvollzug und Bewährungshilfe besonders nahe liegt.*

**In der Praxis: MIVEA zwingt den Erhebenden, sich „differentialdiagnostisch“ mit dem Gefangenen auseinanderzusetzen. Allein die Erhebung und die sich daraus ergebenden Folgerungen haben bei meiner Bearbeitung einen Umfang von zwölf Seiten. Was sagen Sie zu dem Argument – „Keine Zeit für MIVEA“?**

## Interview mit Prof. Dr. Bock

Das Argument höre ich ständig. Es ist zunächst das Argument überforderter und überlasteter Menschen in der Strafrechtspflege und insofern ist es ernst zu nehmen. Da aber die Alternativen zur MIVEA (sie sind obendrein Psychologen und Psychiatern vorbehalten) mindestens ebenso aufwändig sind und die rechtlichen Verpflichtungen insoweit eindeutig, ist das Argument letztlich eine Anfrage an die Ministerien und die Anstaltsleitungen, die Ressourcen und Arbeitsläufe so zu gestalten, dass das, was rechtlich gefordert wird, auch tatsächlich möglich wird. Insofern geht es hier weder um ein Problem der MIVEA, noch um ein Zeitproblem, sondern um ein Rechtsproblem. Es ist ein sehr gutes Zeichen und verdient allen Respekt, dass sich die Anstaltsleitung in Bremen verpflichtet hat, die Voraussetzungen für das rechtlich Gebotene zu schaffen. Andernorts wird dieser klare rechtliche Auftrag nicht in dieser Weise ernst genommen. In diesem Zusammenhang noch zwei weitere Gesichtspunkte: Zum einen gibt es natürlich einen immensen Aufwand unkoordinierter und uninformatierter „Diagnostik“ und „Anamnese“ in den verschiedenen Institutionen der Strafrechtspflege, die durch die MIVEA entbehrlich werden. Zum anderen werden auch die für die Behandlung eingesetzten Ressourcen bei Verwendung von MIVEA zielgerichteter eingesetzt, nach dem Motto: „Diagnostik ist nicht alles, aber ohne Diagnostik ist alles Nichts“! Letztlich ist das Zeitargument also gar kein Argument gegen die MIVEA, sondern gegen die rechtlich problematischen und praktisch ineffizienten „Verhältnisse“.

**Gibt es noch andere Kritikpunkte an dem MIVEA –Verfahren? Was entgegnen Sie darauf?**

Es gibt eine ideologisch motivierte Fundamentalkritik, die – ohne Kenntnis der Methode – die Beteiligung der Kriminologie an dem „Herrschaftsapparat“ Strafrecht als unmoralisch ansieht. Diese Kritik ist alt und wird derzeit von einigen Epigonen der „kritischen Kriminologie“ aufgewärmt. Sie entspringt einer gesinnungsethischen Verweigerungshaltung, die aus meiner Sicht selbst unmoralisch ist, und entzündet sich

immer wieder an der MIVEA, obwohl andere Verfahren, vor allem aber die weithin praktizierten intuitiven Verfahrensweisen, mindestens ebenso, wenn nicht ungleich stärker kritisiert werden müssten. Ansonsten ist das Bessere der Feind des Guten. MIVEA wirkt zwar in manchen Einzelformulierungen etwas altmodisch, weil es nach der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung keine Replikationsuntersuchung mehr gegeben hat, im „Geist“ und im kriminologischen Gehalt jedoch alles andere als das. Zusammen mit meinen Mitarbeitern versuche ich das durch kleinere Projekte (etwa das Wiesbadener Verlaufsprojekt) und meine Erfahrungen als forensischer Sachverständiger auszugleichen und die Methode durch behutsame Änderungen zu modernisieren. Es gibt aber insgesamt eine frappierende Übereinstimmung der MIVEA mit dem aktuellen internationalen Forschungsstand (vgl. etwa die konkurrenzlose Dunedin-Studie von Terrie Moffitt), so dass ich insgesamt gelassen bin und weiter an der Verbesserung und Aktualisierung der Methode arbeite.

**Ich möchte noch einmal einen Aspekt herausgreifen. Das MIVEA-Verfahren wird in der JVA Wiesbaden auch als hilfreich zur Frage der Lockerungsgewährung bezeichnet. Liegt es allein an der gründlichen Betrachtungsweise von MIVEA, um dort eine fundiertere Prognose aussprechen zu können oder gibt es auch andere Aspekte?**

Die Vorschriften über „vollzugsöffnende Maßnahmen“, aber auch zur vorzeitigen Entlassung enthalten eine Kombination aus erfahrungswissenschaftlichen Einschätzungen und rechtlichen Wertungen. Zu den letzteren (etwa welche Bedeutung man den Vollzugsgrundsätzen nach § 3 StVollzG im Vergleich zum Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung einräumt) kann die MIVEA als erfahrungswissenschaftliche Methode naturgemäß nichts sagen. Alle anderen Gesichtspunkte aber werden bei einer vollständigen Anwendung der Methode gewissermaßen automatisch mitberücksichtigt, auch das Vollzugsverhalten und ggf. vorliegende fachspezifische Expertisen (Sucht, Persönlichkeitsstörungen usw.).

## Interview mit Prof. Dr. Bock

*Insofern ist MIVEA natürlich gerade nicht nur für die Vollzugsplanung, sondern auch für Lockerungen und die Entlassungsvorbereitung unmittelbar geeignet, und dies natürlich umso besser und effizienter, wenn bereits ein mit MIVEA erstellter Vollzugsplan vorliegt (in Wiesbaden ist man seit dem Wechsel in der Anstaltsleitung davon leider wieder abgerückt). Nicht zuletzt findet die MIVEA natürlich in allen meinen forensischen Gutachten Anwendung, etwa auch zur nachträglichen Sicherungsverwahrung.*

**Sie sind in der Kriminologie und in der Fachwelt ein Begriff. Vor diesem Hintergrund führen Sie in der JVA Bremen eine sehr interessante Fortbildung durch. Das verwundert bei Ihren sonstigen vielfältigen beruflichen Verpflichtungen, Sie bieten u.a. zentrale Veranstaltungen in Mainz an. Was verbindet Sie so besonders mit der JVA Bremen?**

*Es ist nicht leicht zu bewerkstelligen und geht auf Kosten der Freizeit (und der Gesundheit), neben einer vollen Professur (für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafrecht) an der Johannes Gutenberg Universität in Mainz mit einem erfreulich anwachsenden Zuspruch von Studierenden (Folge sind entsprechend ausufernde Prüfungsverpflichtungen) eigene empirische Forschungsprojekte und Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen. Alle meine Mitarbeiter setzen sich dafür über Gebühr ein und ich selbst mache es, weil ich von der Wichtigkeit der Aufgabe und der Qualität von MIVEA überzeugt bin. Es geht schließlich um nicht mehr und nicht weniger als die Verminderung von Leid bei Tätern und Opfern durch verbesserte Prävention. Und das ist allemal die Mühe wert.*

**Sie kritisieren häufig die Mitarbeiter der Gerichte, aber auch die der Justizvollzugsanstalten. Auf Ihrer Internetseite finden sich gar Zitate aus Berichten über Gefangene, ich las von einer Sozialarbeiterin, die zur Lockerungsnichtteignung bei einem Jugendlichen auch dessen Tischmanieren als Argument anführte. Steht es wirklich so schlecht um unsere Justiz?**

*Diese Kritik wird oft ohne Zusammenhang kolportiert und sie betrifft weniger Menschen als Zustände. Die Justiz ist überlastet und die Ausbildung ist an der Fiktion des „Einheitsjuristen“ orientiert, die oft genug sogar noch mit Omnipotenzfantasien ausgefüllt wird. Auch da wird am falschen Platz gespart, weshalb im Endeffekt sogar Mehrkosten entstehen. Für die Argumente von „kein Geld“ oder „politisch nicht durchsetzbar“ (oder ähnliches „Alternativlosigkeitsgefasel“) gilt letztlich dasselbe wie für das Argument „Keine Zeit für MIVEA“. Die Folge sind teils durchaus vermeidbare, aber dramatische Fehler mit ebenso dramatischen Konsequenzen für Täter, Opfer und die Gesellschaft. Es gehört zu meinen Aufgaben und Pflichten als „Professor“, auf solche Fehler bzw. Fehlentwicklungen hinzuweisen und ihnen entgegenzuwirken, dafür werde ich bezahlt und dafür habe ich (jedenfalls auf dem Papier) den Schutz des Art. 5 GG, den andere, die in der Praxis stehen, nicht haben. Ähnliches gilt für die sozialen Dienste der Justiz und die Jugendgerichtshilfe. Sie werden in ihrer Ausbildung an den Hochschulen unzureichend auf das Berufsfeld „Strafrechtspflege“ vorbereitet und übernehmen mangels Alternativen die bestehenden Alltagsroutinen der Institutionen, in denen sie dann arbeiten. Darüber weiß ich aus den Erfahrungsberichten der Teilnehmer meiner Fortbildungen, sage es daher auch laut und versuche, nach Kräften gegenzusteuern. Leider wird, was als Unterstützung gemeint ist, oft als Kränkung empfunden. Das liegt teils in der Natur der Sache, teils sicher aber auch daran, dass es mir nicht immer gelingt, dabei den richtigen Ton zu treffen. Ein Meister der verbalen Samthandschuhe bin ich jedenfalls nicht. Im Jugendstrafrecht z. B. wird in einer schrillen Gesetzgebungsrhetorik ein Unfug nach dem anderen diskutiert (Absenkung der Strafmündigkeit, Ausnahme der Heranwachsenden aus dem JGG) oder durchgesetzt (nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 7 Abs. 2 JGG, jetzt aktuell der sog. Warnschussarrest), aber niemand fragt, ob die Verfahrensbeteiligten überhaupt in der Lage sind, das geltende Jugendstrafrecht anzuwenden.*



## Interview mit Prof. Dr. Bock

**Unter Ihrer Leitung haben Ihre Mitarbeiter und Studenten eine „Knastgruppe“ in der JVA Mainz eingerichtet. Besuchen Sie selbst auch diese Gruppe und was wird da gemacht? Woher kommt überhaupt Ihr Interesse für diesen Bereich der Justiz, im allgemeinen gibt es sicher attraktivere Arbeitsfelder?**

*Diese Gruppe besuche ich nicht selbst, sie wird von meinen Mitarbeitern organisiert. Es wird geredet, gespielt, gebastelt und gekocht. Das ist ehrenamtliche Vollzugsarbeit und bringt sowohl für die Gefangenen Abwechslung als auch für die Studierenden Eindrücke aus der bedrückenden Realität „Strafvollzug“, die sie in ihrem sonstigen Studium nicht bekommen. Für Einzelheiten darf ich auf meine Seite verweisen (<http://www.jura.uni-mainz.de/bock/150.php>). Der Initiator war mein leider viel zu früh verstorbener Vorgänger Alexander Böhm, der vor seiner Zeit an der Universität lange Zeit selbst Leiter einer Jugendstrafanstalt war (Rockenberg in Hessen) und von dem ich für die Praxis von Jugendstrafrecht und Strafvollzug sensibilisiert worden bin. Für meine berufliche Orientierung war aber auch mein kriminologischer Lehrer Hans Göppinger prägend, denn es wäre auch eine akademische Karriere als Kultursoziologe möglich gewesen. Mit der Zeit sind mir aber auch einfach sowohl die Straftäter/Gefangenen als auch die Mitarbeiter in der Strafrechtspflege „ans Herz gewachsen“ und ich denke, dass ich mich dadurch auch selbst verändert habe. Letztlich wird davon auch die ganze „Kultur“ meines Lehrstuhls mit seinen vielfältigen Praxiskontakten geprägt und durchdrungen und ich finde dafür auch immer wieder großartige Mitarbeiter und Verständnis in meinem Fachbereich.*

**Abschließend noch eine Frage zu Ihrer beruflichen Biographie. Sie sind Soziologe und haben vorher ein Studium der Theologie absolviert. Wie kam es zu dieser doch eher ungewöhnliche Konstellation und warum sind Sie nicht Pastor geworden?**

*Das Theologiestudium lag nahe, weil ich aus einer württembergischen Pfarrersdynastie stamme, am Ende konnte ich mir aber den Beruf des Pastors nicht vorstellen.*



JVA Rockenberg

*Die Soziologie lag damals „in der Luft“ und sie ist vor der Kriminologie und bis zur Habilitation mein zentrales Fach geblieben, während ich den Dr. jur. eher „mitgenommen“ habe, mit einer kriminologischen Dissertation. Es wäre nicht angebracht, in diese Entwicklung nachträglich eine „Planung“ hineinzulesen, die es jedenfalls in dieser Eindeutigkeit nicht gab. Durch die Berufung an die Universität Mainz haben sich aber dann irgendwann die Alternativen erledigt. Es kann aber schon sein, dass die besondere Schwerpunktsetzung meiner Arbeit letztlich doch tiefer in meiner Biographie verankert ist, als es scheint. Aber das müssen andere entscheiden.*

**Herr Professor Dr. Bock, vielen Dank, dass Sie sich Zeit genommen haben, unsere Fragen zu beantworten.**

*Text: Perspektive Fotos: JVA Bremen*

### **MIVEA pur – Mainzer Kriminologen vermitteln in Bremen kriminologisches Wissen mit Anwendungsbezug**

Bericht über eine Fortbildungsreihe in der JVA Bremen (Teil 1)  
von Dr. Alexander Vollbach

**E**s besteht ein enormer Bedarf der Strafrechtspflege an individuellen, aktuellen und interventionsbezogenen kriminologischen Beurteilungen. In der JVA Bremen fand deshalb in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht,

